

Nachschlagewerk: nein
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 831

2218 002

Zu den Anforderungen, die an die Entlastung für einen Sicherungsposten der Bundesbahn zu stellen sind, der seine Pflicht zur Warnung von Bauarbeitern vor einem herannahenden Zug verabsäumt.

BGH, Urt. v. 15. März 1960 - VI ZR 52/59 - OLG München

VI ZR 52/59

Verkündet am 15. März 1960
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Zimmermanns Johann G [REDACTED] in Sch[REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D[REDACTED] B[REDACTED], gesetzlich vertreten durch die
B[REDACTED]direktion A[REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 15. März 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleine-
wefers, Dr. K.E.Meyer, Hanebeck und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
11. Dezember 1958 aufgehoben, soweit es in Abänderung
des Urteils der 3. Zivilkammer des Landgerichts Augsburg
vom 13. Mai 1958 den Schmerzensgeldanspruch des
Klägers abgewiesen und über die Kosten des Rechts-
streits entschieden hat.

- 2 -

In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 5. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz übertragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Baufirma M■■■■, bei der der Kläger als Zimmermann beschäftigt war, führte im Herbst 1954 im Auftrag der Beklagten Reparaturarbeiten an einer etwa 300 m östlich des Bahnhofs A■■■■-Ho■■■■ gelegenen Brücke aus, die dort die einleisige Bahnstrecke A■■■■-I■■■■ über eine Bundesstraße leitet. An der Südseite der Brücke waren das Gesims und der am Gleis entlang führende Gehsteig instand zu setzen, während am Gleis und Gleiskörper selbst keine Arbeiten auszuführen waren. Am östlichen Brückenende war auf der der Baustelle gegenüberliegenden nördlichen Seite des Gleiskörpers eine Bauhütte aufgestellt. Zwischen Hütte und Gleiskörper verlief entlang dem Gleiskörper eine Signaldrahtzugleitung.

Der Kläger arbeitete schon etwa drei Wochen an dieser Baustelle, war auf die besonderen Gefahren der Bauarbeiten an den Bahnlinien hingewiesen worden und hatte auch sonst schon öfter bei Eisenbahnbauarbeiten mitgewirkt. Die Beklagte hatte zu den Arbeiten an der Brücke ständig einen Sicherungsposten abgestellt, der beim Herannahen von Zügen die Arbeiter zu warnen hatte. Am 8. Oktober 1954 war erstmals an dieser Baustelle der Hilfsarbeiter Johann H■■■■ als Sicherungsposten eingesetzt. Als der Kläger kurz vor 15 Uhr die Bauhütte verließ, ging er um die Südostecke der Hütte herum, an dem Sicherungsposten H■■■■ vorbei und dann wenige Schritte zwischen der Hütte und der Drahtzugleitung entlang nach Westen. Anschließend wandte er sich gegen den Gleiskörper und trat mit einem Fuß auf das Schwellenende. In diesem Augenblick kam der um 14.52 Uhr in A■■■■-Ho■■■■ fahrplanmässig

abgefahrene Schienenbus auf der geraden und völlig übersichtlichen Strecke heran. Der Kläger wurde, obwohl nunmehr der Sicherungsposten H. noch einen Warnruf ausstieß und der Busführer kurz hupte und zu bremsen versuchte, vom Schienenbus erfaßt und so schwer verletzt, daß er Zeit seines Lebens an den Unfallfolgen zu leiden haben wird und ständige Pflege bedarf.

In einem Vorprozeß wurde H. rechtskräftig unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Klägers von einem Drittel zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 20 000 DM verurteilt.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Kläger die Beklagte auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er ist der Auffassung, daß die Beklagte für die Folgen der unterlassenen rechtzeitigen Warnung des Sicherungspostens einzustehen hat.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat vorgetragen, der Sicherungsposten habe nicht annehmen können, der sich auf den herankommenden Zug hin bewegendes Kläger werde unmittelbar vor Annäherung des Zuges den Gleiskörper betreten. Ein Warnfall habe nicht vorgelegen. Im übrigen hat die Beklagte Beweis dafür angetreten, daß H. ordnungsgemäß ausgewählt und überwacht worden ist.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Erstattung von Sachschäden in Höhe von 833,33 DM und zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 20 000 DM verurteilt. Ferner hat es festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger den künftig entstehen

den Schaden aus dem Unfall zu zwei Dritteln zu ersetzen hat. Im übrigen ist die Klage abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Zurückweisung der weitergehenden Berufungsanträge den Schmerzensgeldanspruch des Klägers abgewiesen. Mit der Revision bittet der Kläger, zum Schmerzensgeld das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Sowohl das Landgericht wie das Oberlandesgericht gehen davon aus, daß der Sicherungsposten H. unter fahrlässiger Verletzung seiner Pflicht die rechtzeitige Warnung vor dem herannahenden Zug unterlassen und dadurch den Unfall des Klägers verursacht hat. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Demgemäß hat die Beklagte für den von ihrem Verrichtungsgehilfen widerrechtlich zugefügten Schaden des Klägers nach Deliktsrecht (also einschließlich des Schmerzensgeldes) einzustehen, wenn sie nicht den in § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB geregelten Entlastungsbeweis führt. Im Gegensatz zum Landgericht hat das Oberlandesgericht die Entlastung als erbracht angesehen. Die Ausführungen des Berufungsurteils zu diesem Punkt halten der von der Revision erbetenen rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Hinsichtlich der Eignung des H. für seine ihm erst kurz vor dem Unfall zugewiesene Aufgabe als Sicherungsposten sind in den Vorinstanzen Bedenken erörtert worden, die sich aus dem geschwächten Gesundheitszustand des H. ergaben. Dieser hatte nach einem vertrauensärztlichen Zeugnis

vom 28. Juni 1954 einen erhöhten Blutdruck (200 / 130) und war nur für leichte körperliche Arbeiten dienstfähig. Die angeregte Ausbildung des H. zum Schrankenwärterabblöser war am 6. Juli 1954 abgelehnt worden. In einem Vermerk der Personalakten war zur Begründung auf "Anfälle des H." Bezug genommen. Ein plötzlicher Ohnmachtsanfall des H. war auch bereits bei einer Unfallanzeige aus dem Jahre 1949 erörtert worden: Endlich fehlte H. häufig infolge Krankheit im Dienst. Trotz dieser Anfälligkeit war H. am 10. Juli 1954, also gerade nach der Absprechung seiner Eignung zum Schrankenwärter, die Befugnis zur selbständigen Wahrnehmung eines Sicherungspostens zuerkannt worden. Der Kläger hatte geltend gemacht, es müsse der Beklagten zum mindesten als Organisationsfehler anzurechnen sein, daß der für den Einsatz des H. zuständige Beamte nicht von den Unterlagen Kenntnis erlangt habe, aus denen sich die mangelnde Eignung des H. ergebe.

Das Berufungsgericht meint, es komme auf die zur gesundheitlichen Verfassung des H. vorgetragenen Bedenken nicht an. Es fehle nämlich der Nachweis, daß eine geschwächte gesundheitliche Verfassung des H. für seinen Pflichtverstoß ursächlich gewesen sei. Insbesondere habe unstreitig kein Ohnmachtsanfall vorgelegen. Daher könne dahingestellt bleiben, ob die körperliche Tauglichkeit des H. für eine Verwendung als Sicherungsposten genügend geprüft worden sei.

Die Erwägungen des Berufungsurteils lassen zum mindesten die Möglichkeit offen, daß das Berufungsgericht die Rechte verkannt hat. Hätte H. angesichts seines labilen Gesundheitszustandes und insbesondere seiner Neigung zu Ohnmachtsanfällen als Sicherungsposten nicht eingesetzt werden dürfen,

so kommt es nicht darauf an, ob gerade diejenige fehlerhafte Eigenschaft das Versagen verursacht hat, die dem Einsatz hätte im Wege stehen müssen (vgl. RG JW 1934, 2973; RG WarnRspr. 1913, Nr. 93; Erman-Drees BGBKomm 2. Aufl. § 831 Anm. 7 d; BGB RGRK 11. Aufl. § 831 Anm. 37). Die Entlastung scheitert in diesem Falle also auch dann, wenn das Versagen des H., das zum Unfall führte, mit einer gesundheitlich bedingten Konzentrationsschwäche oder mit einer Ohnmachtsneigung nichts zu tun hatte. Erst recht müssen natürlich Zweifel über die Ursache des Versagens zu Lasten der Beklagten gehen. H. war im Sinne des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht ordnungsmässig ausgewählt, wenn eine sorgsam das Interesse der Verkehrssicherung prüfende Verwaltung von dem Einsatz des H. als Sicherungsposten angesichts der sich aus dem Gesundheitszustand ergebenden Bedenken hätte absehen müssen. Dabei hätten subjektive Beschwerden des H. wenigstens insoweit ins Gewicht fallen müssen, als sie in den objektiven Krankheitsbefunden eine gewisse Fundierung fanden und nicht als offenbar grundlos zurückgewiesen werden konnten. Anders wäre die Rechtslage, wenn H. unbeschadet der sich aus den vorhandenen Beurteilungsunterlagen ergebenden Bedenken doch objektiv für eine Aufgabe als Sicherungsposten geeignet war. Hätte in diesem Falle der für den Einsatz des H. verantwortliche Beamte nicht alle Beurteilungsgrundlagen zur Verfügung gehabt, so hätte sich die mangelnde Zuziehung und Auswertung der Unterlagen nicht ursächlich ausgewirkt (vgl. RG JW 1921, 526; RG Gruch. 51, 600; Erman/Drees BGBKomm 2. Aufl. § 831 Anm. 9 b; RGRK § 831 Anm. 37). H. durfte dann, weil er geeignet war, für seine Aufgabe eingesetzt werden.

Das Berufungsgericht hat diese Gesichtspunkte in unzulässiger Weise verquickt und dadurch der Beklagten den Entlastungsbeweis zu leicht gemacht. Seine Ausführungen sind nicht geeignet, die in dem landgerichtlichen Urteil getroffene Würdigung zu erschüttern.

2. Noch in einem anderen Punkt begegnet das angefochtene Urteil Bedenken. Bei einem erst kurze Zeit eingesetzten Sicherungsposten sind erhöhte Anforderungen an die der Beklagten obliegende Darlegung zu stellen, daß sie den Posten über die Art seiner Aufgabe genügend belehrt und für seine neue Tätigkeit mit klaren Weisungen versehen hat. Ferner wird wenigstens für die erste Zeit des Einsatzes eines neuen Sicherungspostens darzulegen und zu beweisen sein, daß dieser hinsichtlich der richtigen Wahrnehmung des Warndienstes kontrolliert worden ist. Das Berufungsurteil läßt nicht erkennen, daß die verantwortlichen Beamten der Beklagten nach der Überzeugung des Berufungsgerichts diesen Aufgaben nachgekommen sind. Der Sinn des § 831 BGB wäre im Grunde verkannt, wenn der Entlastungsbeweis schon bei einer mehr oder minder formalen Darlegung einer allgemeinen Belehrung und Überwachung als erbracht angesehen würde. Nach den im Vorprozeß und vom Landgericht im gegenwärtigen Prozeß getroffenen Feststellungen hat das Versagen des H. offenbar darin gelegen, daß er einen ungeeigneten Beobachtungsstandort bezogen und weder den Vorgängen in Gleisnähe noch dem herannahenden Zug genügend Aufmerksamkeit zugewandt hatte. H. selbst hatte sich damit verteidigt, er habe gar keine Verpflichtung gehabt, den neben den Gleisen gehenden Kläger zu warnen. Da sich die Beklagte diesen Standpunkt des H. mit Nachdruck zu

eigen machte und gleichfalls eine Warnpflicht des H. gegenüber dem Kläger bestritt, hätte das Berufungsgericht besonders gründlich prüfen müssen, ob H. mit sachrichtigen und genügend konkreten Weisungen für die Ausübung seines Dienstes versehen worden ist und ob die richtige Ausübung seiner Pflichten mindestens bei Gelegenheit überprüft wurde. In diesem Zusammenhang kann auch dem Umstand Bedeutung zukommen, daß H. keinen Fahrplan der Strecke bei sich führte, wie es die Unfallverhütungsvorschriften für den Bahnunterhaltungsdienst an sich vorschreiben (§ 2 II Nr. 6). Zwar kann gemäß Nr. 8 ebenda der aufsichtsführende Beamte bei einfachen Verhältnissen die Art der Ausrüstung des Sicherungspostens bestimmen. Gab der für den Einsatz verantwortliche Beamte dem in seinem neuen Dienst noch nicht bewährten H. keinen Fahrplan mit, so bestand gerade deshalb Anlaß zu besonders gründlicher Prüfung, ob sich der Aufsichtsbeamte überzeugt hat, daß H. wußte, wann mit der Ankunft eines fahrplanmäßigen Zuges zu rechnen war, und ob er ihm eingeschärft hat, rechtzeitig vor der Erwartung eines Zuges eine gewisse Alarmbereitschaft einzunehmen, einen geeigneten Beobachtungsposten zu beziehen und auch den betrieblichen Vorgängen neben den Gleisen Beachtung zu schenken. Des weiteren wäre zu prüfen, ob H. die Art der Warnung vorgeschrieben war und ob er darüber belehrt worden ist, daß er auch dann warnen mußte, wenn es den Anschein hatte, ein Arbeiter werde den Zug schon selbst sehen. Bestehen Zweifel, ob die Einweisung des H. in seinen Aufgabenbereich und die Überwachung seiner Tätigkeit den zu stellenden Anforderungen entsprach und insbesondere dem Erfordernis der notwendigen Konkretheit, Verständlichkeit und Nachhaltigkeit genügte, so gehen diese Zweifel nach der Beweisregel des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu Lasten der Beklagten.

Das Berufungsurteil konnte daher insoweit keinen Bestand haben, als es in Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Schmerzensgeldanspruch des Klägers abgewiesen hat. Die Sache war zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Es erschien angemessen, von der Befugnis des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch zu machen. Das Berufungsgericht wird über die Kosten des Rechtsstreits neu befinden müssen. Ihm wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz übertragen.

Engels

Die Berufsrichter Dr. Kleinewefers und Dr. K.E. Meyer sind beurlaubt und abwesend.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß